



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Fax 034 431 42 54

Home-Page

www.trachselwald.ch

E-Mail

gemeinde@trachselwald.ch

Gebühren- reglement



Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner

Gebührenreglement

keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr
Einwohnerkontrolle		
	Art. 17 Heimatscheine	Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) BSIG 1/121.1/2.2
	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Aufenthalt der Schweizer

Gebührenreglement

		(BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Fr. 30.--
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
	⁵ Barbetrieb (im Rahmen einer gastgewerbl. Einzelbewilligung)	Fr. 80.--
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für	Fr. 30.--

Gebührenreglement

	Spielsalons	
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung, einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden m2 und Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. -.50 Fr. -.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen ○ zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ○ zur Benützung für die Viehschau ○ zur Benützung als Parkplatz	
	⁵ Für längerfristige Benützungen (über 7 Tage) legt der Gemeinderat die Gebühren vor der Benützung im Einzelfall fest. Die entsprechenden Benützungsgesuche sind mind. 1 Monat zum voraus an den Gemeinderat zu richten.	
	⁶ Bei Benützung durch gemeinnützige Institutionen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	
Zeugnisse	Art. 24 Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)

Gebührenreglement

	² Gesuche um Erteilung eines Führer- und Lernfahrausweises, Bescheinigung	Fr. 10.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) oder Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch

Gebührenreglement

	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antrag- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 ⁷ Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie	

Gebührenreglement

	Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
Nachführung des Vermessungswerks		
Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.-- Aufwandgebühr
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.-- Aufwandgebühr

Gebührenreglement

Datenschutz

Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 hiervor)
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr

Verschiedenes

Tierkadaverkosten	Art. 46 ¹ Der Gesamtaufwand des namentlich gemeldeten Grossviehs (GZM etc.) wird den betreffenden Lieferanten zu 80 % in Rechnung gestellt. ² Der Nettokostenanteil der Gemeinde, gemäss Abrechnung der Kadaversammelstelle des ARA-Verbandes mittl. Emmental, wird den Tierbesitzern gestützt auf die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) zu 80 % in Rechnung gestellt. ³ Als Grundlage haben die DGVE gemäss Angaben des Amtes für Landwirtschaft zu dienen. Positionen mit Beträgen unter Fr. 10.-- werden nicht berücksichtigt und nicht eingezogen.
-------------------	--

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein-
---------------	--

Gebührenreglement

derat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1995 auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

E. Gfeller

Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 46, vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 15. Januar 2005/M

Der Gemeindeschreiber:

Meister

*Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 53 vom 30.12.2004*

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Trachselwald vom 13. Dezember 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr. 80.-- pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal erstellt)	Fr. -.20 A4 einseitig Fr. -.40 A3 einseitig (Doppelseitig = doppelter Preis)
3. Auto-Spesen	Fr. --.60 pro km
4. Grundbuchplanauszüge	Fr. 5.-- Grundgebühr zzgl. Fotokopien

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 11. Januar 2005 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Kopp

Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 3 vom 20.1.2005

X:\mi\Reglemente\Aktuelle_Reglemente\Gebührenreglement_fürPDF.doc